

REGLEMENT

I ZULASSUNG ZUR AUSSTELLUNG

1. AUSSTELLUNGSPRODUKTE

Die folgenden Produkte (kleine und mittelgrosse Teile) werden zur SIAMS zugelassen :

- A MASCHINEN** : Werkzeugmaschinen, Maschinen mit neuen Bearbeitungsverfahren
- B EINRICHTUNGEN** : Montagesysteme, Mess- und Prüfeinrichtungen, zusätzliche Maschinen und Einrichtungen
- C FERTIGUNGSAUTOMATISIERUNG**: Steuerungen, Zuführungs- und Ladesysteme, Manipulatoren, industrielle Informatik, Qualitätssicherheit
- D WERKZEUGE, ZUBEHÖRE UND MECHANIK** : Werkzeuge, Spannzeuge, Schleifmittel, Zubehöre, Mechanik
- E ROHSTOFFE** : Rohstoffe, Hilfsmittel und industrielle Bedarf
- F HALBFABRIKATE**: Profile
- G METALLVERARBEITUNG**: Decolletage, Spanabhebende Bearbeitung, Spanlose Bearbeitung, Thermische Behandlungen, Oberflächenbehandlungen, Metallarbeiten
- H PLASTIKVERARBEITUNG** : Formenarbeiten und andere, Bearbeitungsarbeiten
- I MONTAGEARBEITEN**: Kleben, Zusammensetzen, Löten, Schrauben, Montage andere
- J DIENSTLEISTUNGSFIRMEN**: Entwicklungsbüros, Planung – Beratung, Banken, Versicherungen, Technische Zeitschriften, Fachbücher, andere Dienstleistungs-Betriebe
- K ORGANISATIONEN**: Verbände, öffentliche Körperschaften, Berufsausbildung, Schulen, Wirtschaftsförderung, andere Organisationen

1.1 Der Aussteller oder Mitaussteller darf an seinem Stand nur Materialien, Produkte und Dienstleistungen präsentieren, die in der Liste A-K und im Ausstellerhandbuch aufgeführt sind.

2. NICHT ZULÄSSIGE PRODUKTE

- 2.1 SIAMS behält sich das Recht vor, nicht den Zulassungsbedingungen entsprechende Produkte von den Ständen entfernen zu lassen, ohne dass der Aussteller oder Dritte deswegen ein Recht auf Entschädigung geltend machen kann.
- 2.2 Der Aussteller oder Mitaussteller darf keine Werbung irgendwelcher Art für Firmen machen, die nicht auf der Liste der Aussteller, Mitaussteller und vertretenen Firmen aufgeführt sind.

3. FIRMEN

- 3.1 Ein Ersuchen um Zulassung muss von der Firma, die als Aussteller oder Mitaussteller an der SIAMS teilzunehmen wünscht, mit offiziellem Formular erfolgen.
- 3.2 Die Zulassung wird bevorzugt Firmen erteilt, die eine Produktionstätigkeit ausüben und sich innerhalb der gesetzten Fristen angemeldet haben
- 3.3 SIAMS beschliesst nach freiem Ermessen über die Zulassung der Unternehmen und den Platz Ihres Stands. Sie muss keine Auskünfte über die Gründe Ihrer Entscheidungen erteilen.

II VERTRÄGE – JURISTISCHE GRUNDLAGEN

4. AUSSTELLERVERTRAG

- 4.1 Der Mietvertrag wird rechtskräftig, sobald:
 - a) der Aussteller sein „Teilnahmegesuch“ zurückgeschickt hat;
 - b) der Aussteller die Anzahlung von 35% bezahlt hat;
- 4.2 Weder die Zulassungsbestätigung, noch die Bezahlung des Akontobetragts aufgrund des Zulassungsersuchens verpflichten SIAMS in Bezug auf die definitive Fläche, die dem Aussteller zugewiesen wird
- 4.3 Ein Aussteller, der auf seinem Stand einen oder mehrere Mitaussteller akzeptiert, muss ihnen ein, bei SIAMS erhältliches Anmeldeformular, zukommen lassen.

5. MITAUSSTELLERVERTRAG

- 5.1 Der Mietvertrag wird rechtskräftig, sobald:
 - a) der Mitaussteller sein „Teilnahmegesuch“ zurückgeschickt hat;

b) der Mitaussteller den Mietvertrag von SIAMS erhalten hat

5.2 Das Reglement gilt vollumfänglich auch für ihn.

6. FIRMENVERTRETUNGEN

6.1 Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, die Unternehmen, die sie offiziell vertreten und deren Produkte an SIAMS ausgestellt werden, entsprechend anzuzeigen (offizieller Orts-, Regional- oder Landesvertreter).

7. NICHT ANGEMELDETE FIRMEN

Nicht in einer der 3 Rubriken der Artikel 4, 5, 6 oben eingetragene Firmen, die an der SIAMS Produkte ausstellen, werden offiziell als Mitaussteller betrachtet und müssen die entsprechende Gebühr entrichten, auch wenn sie nicht im Katalog aufgeführt sind. Von dieser Gebührenpflicht sind selbstverständlich all jene ausstellenden, mitausstellenden oder vertretenen Firmen ausgenommen, die einem Aussteller oder Mitaussteller eine Maschine zur Verfügung stellen, die zur Präsentation von Produkten wie Werkzeugen etc. bestimmt ist.

8. VERZICHT UND AUSSCHLUSS

8.1 VERZICHT

8.11 Verzichtet eine Firma, nach Abschluss eines Ausstellervertrags, auf ihre Teilnahme, so haftet sie dennoch für die Standmiete und die entsprechenden Nebenkosten.

8.12 Gelingt es der SIAMS, den Stand erneut zu vermieten:

a) wird, wenn der Verzicht 3 Monate vor der Eröffnung der Veranstaltung erfolgt, 50% des Akontobetragts zurückbehalten;

b) wird, sofern der Verzicht weniger als 3 Monate vor der Eröffnung der Veranstaltung erfolgt, der ganze Akontobetrag zurückbehalten.

8.2 AUSSCHLUSS

Ein Aussteller, der das Reglement oder die Vorschriften und Anweisungen der SIAMS in schwerwiegender Weise missachtet, kann ausgeschlossen werden. Er haftet dennoch für den gesamten Mietbetrag des zugeteilten Standes sowie alle Nebenkosten.

9. RECHNUNGSSTELLUNG UND NEBENKOSTEN

9.1 MIETE DES STANDES – MITAUSSTELLERTAXE – VITRINEN, USW.

Der Aussteller / der Mitaussteller erhält eine Rechnung zahlbar spätestens 30 Tage netto, ohne Skonto, vor Eröffnung der Ausstellung. Die Anzahlung von 35% wird von der Saldorechnung abgezogen.

Ein Aussteller / Mitaussteller, der die Schlussmietrechnung schuldig bleibt, riskiert ausgeschlossen zu werden und kann seinen Stand nicht übernehmen. Er bleibt allerdings weiterhin vertraglich gebunden und muss seine Rechnung und alle für ihn erfolgten Auslagen bezahlen.

9.2 NEBENKOSTEN

Die Rechnungen für die dem Preis vom Stand nicht eingeschlossenen Nebenkosten erfolgen nach der SIAMS.

10. ZUTEILUNG DES STANDES

10.1 GRÖSSE

Die Grösse des Standes beträgt grundsätzlich minimal 9 m² und maximal 36 m². Sehen Sie den Punkt 3 im Ausstellerhandbuch.

10.2 PLATZZUTEILUNG

Die SIAMS entscheidet, unter Berücksichtigung folgender Faktoren, über die Platzierung der jeweiligen Stände anhand der:

- a) Gruppierung nach Themen/Produkten,
- b) technischen Erfordernisse.
- c) Fläche zur Verfügung

10.3 SCHLÜSSELFERTIGER STAND

SIAMS vermietet entweder die reine Standfläche, oder aufgebaute Stände, gemäss Beschreibung und Preis im Anmeldeformular. Diese Unterlagen sind integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements.

III STANDEINRICHTUNG / STANDFÜHRUNG

11. STANDEINRICHTUNG

11.1 BESITZ DES AUSSTELLERS

Der Aussteller kann seinen Stand im Innern der zur Verfügung gestellten Messebauten nach eigenem Ermessen einrichten. Das Standinnere entspricht dem Volumen Bodenfläche x maximale Höhe von 3.5m.

11.2 AUSNAHME

Ausnahmsweise (technische Gründe) kann SIAMS einen Aussteller, der dies schriftlich (mit Plan) und mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung beantragt, ermächtigen, die obere Begrenzung der Höhe von 3.50 m zu überschreiten. Die SIAMS setzt allein die Grösse der zusätzlichen Höhe fest.

11.3 OFFIZIELLE STANDBLENDE

Der Träger der offiziellen Frontblende ist obligatorisch. SIAMS liefert:

- > Standard Frontblende 30 cm hoch, hellgrünes Plakat + dunkelgrüne Buchstaben
- > Frontblende 30 cm hoch mit Logo, Farbe und Schrift des Ausstellers. Die Arbeit muss obligatorisch unserem Standbauer MCC AG gegeben werden, gegen Preiszuschlag.

11.4 DEKORATION

- 11.41 Die allgemeine Standdekoration ist Sache der SIAMS.
- 11.42 SIAMS behält sich das Recht vor, Installationen zu entfernen oder zu verändern, die dem allgemeinen Erscheinungsbild der Veranstaltung schaden, oder benachbarte Aussteller oder Besucher behindern könnten. Jede Konstruktion, Dekoration, Projektion etc. ausserhalb des „Standinnern“ (zum Beispiel auf Gängen, an Wänden, Raumdecken, Nachbarständen) ist untersagt.

11.5 TONWERBUNG, VERANSTALTUNGEN, ANIMATIONEN

Jede Tonwerbung am Stand sowie Veranstaltungen und Animationen bedürfen der vorherigen Bewilligung durch die SIAMS, die die erteilte Bewilligung im Falle einer Beeinträchtigung der benachbarten Aussteller, der Zirkulation, oder der Ausstellungsdurchführung auch wieder zurückziehen kann.

12. STANDFÜHRUNG

12.1 STANDBENUTZUNG

- 12.11 Der Stand muss während der Öffnungszeiten dauernd besetzt sein (Ausnahme: die Vitrinen).
- 12.12 Es ist untersagt, die ausgestellten Gegenstände während der Öffnungszeiten der Veranstaltung zugedeckt zu lassen. Die SIAMS behält sich vor, nach Kontakt mit dem Betrieb, solche Abdeckungen bei Abwesenheit des Personals vom Stand zu entfernen, ohne dabei in irgendwelcher Hinsicht für allenfalls daraus entstehende Schäden oder Verluste haftbar zu sein.

12.2 DIREKTVERKAUF AM STAND

Am Stand selbst ist einzig der Direktverkauf der in Artikel 1, Absatz A - K, erwähnten Produkte statthaft.

12.3 LAUTE REKLAME UND KUNDENFANG

- 12.31 Laute Reklame zum Anlocken von Kunden sowie jeglicher Kundenfang sind innerhalb ebenso wie im Aussenbereich der Ausstellung untersagt.
- 12.32 Das Standpersonal darf die Besucher nicht so ansprechen, dass es in den Gängen zu einer Menschenansammlung kommt und deshalb die Zirkulation und/oder die benachbarten Stände beeinträchtigt werden.

12.4 AUSSERHALB DES STANDES UNTERSAGTE AKTIVITÄTEN

- 12.41 Ausserhalb des vom Aussteller belegten Standes sind alle Demonstrationen sowie die Verteilung von Werbedokumenten und -produkten untersagt.
- 12.42 Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die „Sponsoringaktivitäten“, die von der SIAMS als allgemein nützlich eingestuft werden (z.B. das Sponsoring des SIAMS-Busses etc.) Solche Aktionen müssen allerdings Gegenstand eines Vertrages sein.

12.5 PLAKATE

Nur die SIAMS ist ermächtigt, Werbeplakate innerhalb der Ausstellung und auf dem Aussengelände zu bewilligen. Die Werbeflächen werden fakturiert.

12.6 AKTIVITÄTEN DRITTER

Die Verteilung und der Verkauf von Zeitungen, Fachzeitschriften, Broschüren durch „nicht-ausstellende“ Unternehmen, Tombolabillette etc. sowie Umfragen sind untersagt, ausser die SIAMS hätte diese ausnahmsweise schriftlich genehmigt

12.7 AKKREDITIERTE FACH-FOTOGRAFEN

- 12.71 Die Fach-Fotografen werden auf zuvor erfolgte schriftliche Akkreditierung durch die SIAMS zugelassen. Mit Ausnahme von Gesamtaufnahmen, dürfen die Photographen allerdings nur Ansichten einzelner Stände oder von Details machen, wenn der Standbesitzer darin einwilligt
- 12.72 Die Aussteller und Besucher unterliegen den gleichen Vorschriften.
- 12.73 Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, kann die SIAMS einschreiten.

IV ALLGEMEINES

13. VERÖFFENTLICHTE DOKUMENTE

13.1 WERBEDOKUMENTE

Die SIAMS veröffentlicht und verteilt Werbedokumente, Prospekte, Eintrittskarten, Vignetten und Plakate etc. Sie stellt diese in dem Dossier „Eintrag im Katalog“ aufgeführten Bedingungen zur Verfügung der Aussteller.

13.2 AUSSTELLERKARTEN

Jeder Aussteller erhält 1 Gratisausstellerkarte pro 4 m². (Mitaussteller 3 Gratiskarten maximum). Zusätzliche Karten sind auf Anfrage und gegen Rechnung erhältlich.

13.3 KATALOG / EINTRÄGE

Die SIAMS gibt einen Messekatalog heraus.

Der Katalogeintrag ist obligatorisch und wird CHF 250.00 fakturiert. In dieser Taxe sind

- Koordinate des Ausstellers sowie Mitausstellers
- max. 12 Produktrubriken
- 8 Textlinien

inbegriffen.

- 13.31 Der Eintrag der vertretenen Unternehmen ist obligatorisch und unterliegt einer Pauschalgebühr.

14 SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

14.1 VERBOTENE ARTIKEL

Untersagt sind alle Ausstellungsgegenstände, die gemäss der Schweizer Vorschriften zur Brandverhütung verboten sind:

- a) alle Feuerwerkskörper sowie selbstentzündlichen Prod.
- b) alle Gegenstände, Apparate, Maschinen und Produkte, die die Sicherheit anderer Aussteller und Besucher gefährden könnten.

15. VERSCHIEDENES

15.1 WARENTRANSPORT

15.11 Jeder Aussteller, oder dessen Vertreter, muss sich selbst um den Transport, den Empfang, den Versand seiner Pakete und Maschinen sowie die Überprüfung ihres Inhalts kümmern.

15.12 Wenn der Aussteller, oder sein Agent, nicht vor Ort sind, um die Pakete und Maschinen in Empfang zu nehmen, wird die SIAMS diese lagern, auspacken oder kraft ihres Amtes, zu Lasten und auf Gefahr und Risiko der Aussteller, durch den offiziellen Spediteur der SIAMS zurückschicken lassen. Nur der offizielle Spediteur ist ermächtigt, die Spediteure der Aussteller zu entlasten.

15.2 VERPFLICHTUNGEN

Der Aussteller ist verpflichtet, den vom Organisationskomitee und der Direktion der SIAMS erlassenen Anweisungen Folge zu leisten. Das Komitee entscheidet nach freiem Ermessen über alle Streitpunkte in bezug auf die Durchführung und technische Realisierung der SIAMS. Massgeblich ist der französische Text.

15.3 HÖHERE GEWALT-FALL

Die SIAMS ist berechtigt, aus zwingenden Gründen, die ihr nicht zur Last gelegt werden können, oder bei höherer Gewalt, die Ausstellung zu verschieben, abzusagen, deren Dauer zu kürzen oder zu verlängern. In begründeten Ausnahmefällen dieser Art können die Aussteller weder von ihrem Vertrag zurücktreten, noch Schadenersatz geltend machen.

16. GERICHTSSTAND

Für Streitfälle ist das Gericht von Moutier zuständig.

Massgeblich ist der französische Text.

Bévilard, den 30. Oktober 2011